RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Online Ausgabe

Kammermitteilung

2 | 2022

Kammer-versammlung am 06.07.2022 um 15:00 Uhr

Einladung zur Kammerversammlung am 06.07.2022 Seite 4

Das Jahr 2021 – Tätigkeitsbericht des Vorstandes Seite 25

Einreichen einer Schutzschrift per beA Seite 34

Grußwort

3 Grußwort des Präsidenten

Mitteilungen

4 Einladung zur Kammerversammlung 2022
6 Kassenbericht 2021
8 Haushaltsvoranschlag 2023
10 Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer
20 Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer
23 Gebührenordnung für die Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten
25 Das Jahr 2021 – Tätigkeitsbericht des Vorstandes
32 Replikationsstudie Junge Anwaltschaft
33 Protokoll der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung
34 Einreichen einer Schutzschrift per beA
35 Elektronische Zwangsvollstreckung – wie geht das?
37 Anbindung der Länder an das Akteneinsichtsportal
38 Mehr Anwältinnen – Arbeitsrecht beliebteste Fachanwaltschaft
39 BRAK Newsroom – Neuigkeiten rund um den Anwaltsberuf
41 Anwaltschaften fordern Schutz des Berufsgeheimnisses und verurteilen Krieg in der Ukraine
42 Freie Berufe – Freie Stellen
44 Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion und Hochwasserhilfe 2021

Personalien

45 Neuzulassungen, anderweitige Zulassungen
46 Syndikusrechtsanwaltszulassungen, Löschungen
47 Traueranzeige Jörg Trittermann

Veranstaltungen

48 Seminare / Fortbildungen
49 Verteidigung in der Revisionsinstanz
50 DAI – Seminare für Anwälte

verlinkt mit den jeweiligen Beiträgen

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Braunschweig,
Lessingplatz 1 | 38100 Braunschweig
Telefon 0531 1 23 35 0 | Telefax 0531 1 23 35 66
www.rak-braunschweig.de

Redaktion: Rechtsanwältin Petra Boeke,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Braunschweig (V. i. S. d. P.)
Layout: Druckreif! Annette Henko, Braunschweig
Titelbild: iStock/Posteriori

Die Kammermitteilung erscheint 4x jährlich als Online-Ausgabe.

Nachdruck – auch von einzelnen Beiträgen und Fotos –
nur nach Genehmigung des Herausgebers

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Kammermitteilung erhalten Sie die Einladung zur diesjährigen Kammerversammlung am 06.07.2022. Ich würde mich freuen, wenn Sie zur Kammerversammlung zahlreich erscheinen würden.

Die Probleme zur Gewinnung von Nachwuchs im Bereich der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bestehen nach wie vor. Nun tritt das Problem hinzu, geeignete Kolleginnen und Kollegen nach bestandenem zweiten Staatsexamen für den Anwaltsberuf zu gewinnen. Immer häufiger fehlt es auch in diesem Bereich an Nachwuchs und immer häufiger gelingt auch eine Übernahme einer bestehenden Praxis nicht mehr, weil sich im wahrsten Sinne des Wortes niemand findet, der das Risiko einer selbstständigen Tätigkeit als Anwalt noch auf sich nehmen will.

Die Situation besteht schon seit Jahren, insbesondere in den Kammern der neuen Bundesländer hat sich die Entwicklung bereits deutlich verschärft und angesichts der Altersstruktur der Anwaltschaft auch in unserem Bezirk, wird sich die Entwicklung in den nächsten Jahren dramatisch beschleunigen. Sorge bereitet auch, dass viele Berufsanfänger in den ersten Jahren ihrer anwaltlichen Tätigkeit diese Tätigkeit aufgeben und in andere Bereiche wechseln.

Gründe hierfür können wir lediglich mutmaßen, da es eine fundierte Studie hierzu bislang nicht gibt. Dies soll nunmehr durch eine Studie des Soldan Instituts nachgeholt werden. Auf meinen Hinweis in der Kammermitteilung hierzu (Seite 32) darf ich verweisen und wäre deshalb den Kolleginnen und Kollegen ausgesprochen dankbar, wenn sie an dieser Studie teilnehmen würden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr

Michael Schlüter, Präsident

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Einladung zur Kammerversammlung 2022

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

hiermit lade ich zur Kammerversammlung ein, am

Mittwoch, 06.07.2022
um 15.00 Uhr
im Michel Hotel Braunschweig, Berliner Platz 3, 38102 Braunschweig
(gegenüber vom Hauptbahnhof)

Ich bitte Sie um zahlreiches Erscheinen und wünsche allen eine gute Anreise.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Jahresbericht des Präsidenten für das Kalenderjahr 2021
3. Aussprache zum Jahresbericht
4. Kassenbericht 2021
5. Aussprache zum Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2023
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
9. Beschlussfassung über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit einer Sonderumlage für die Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb des Elektronischen Anwaltspostfachs gem. § 31a BRAO durch die BRAK (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) für 2023
10. Beschlussfassung über den Haushalt 2023 und Festsetzung der Kammerbeiträge 2023 nach Höhe und Fälligkeit (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
11. Beschlussfassung über die neue Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig zur Wahl des Vorstandes und der Satzungsversammlung durch elektronische Wahl (§§ 64, 68, 191b BRAO)
12. Beschlussfassung über die geänderte Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer
13. Beschlussfassung über über die neue Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer
14. Verschiedenes

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Erläuterungen

zu TOP 4 Auf den Kassenbericht des Schatzmeisters wird hingewiesen. (➡ Seite 6)

zu TOP 9 Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, für die Kosten zur Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb des elektronischen Anwaltspostfachs (beA) eine Sonderumlage in Höhe von 70,00 € zu beschließen, welche am 01.02.2023 fällig ist und von allen Mitgliedern zu zahlen ist, die am 01.01.2023 als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer Braunschweig zugelassen waren. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird voraussichtlich im Jahre 2023 von den regionalen Kammern 70,00 € anfordern. Sind die aus der Umlage 2023 erhobenen Beiträge höher, als der an die Bundesrechtsanwaltskammer pro Mitglied abzuführende Betrag, wird der Differenzbetrag gesondert verwahrt und im folgenden Jahr verwendet. Sind die aus der Umlage erhobenen Beiträge niedriger als der an die Bundesrechtsanwaltskammer pro Mitglied abzuführende Betrag, wird der Differenzberg aus dem Kammervermögen entnommen.

zu TOP 10 Auf den Haushaltsvoranschlag 2023 wird hingewiesen. (➡ Seite 8)
Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, den Kammerbeitrag für 2023 auf 330,00 € festzusetzen. Er ist fällig am 01.04.2023.

Zu TOP 11 Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, eine neue Wahlordnung zu beschließen, da mit der Gesetzesänderung der BRAO für die Vorstandwahlen die Briefwahl oder die elektronische Wahl verbindlich eingeführt worden ist. Die bisherige Wahlordnung sieht nur die Briefwahl vor. Nachdem viele Rechtsanwaltskammern inzwischen erfolgreich Online-Wahlen durchgeführt haben, hat der Vorstand beschlossen, künftig ebenfalls elektronische Wahlen durchzuführen oder zumindest die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Durch elektronische Wahlen können erhebliche Kosten und Arbeitszeit in der Geschäftsstelle eingespart werden. Da die Verfahren für die Wahl zum Vorstand und für unser Mitglied bei der Satzungsversammlung annähernd gleich sind, wurden die beiden dafür gesonderten be-stehenden Wahlordnungen in eine Wahlordnung zusammengefasst. Auf den Entwurf der Wahlordnung als Beschlussvorlage wird hingewiesen. (➡ Seite 10)

Zu TOP 12 Auf den Entwurf der neuen Geschäftsordnung wird hingewiesen. (➡ Seite 20)
Eine Änderung ist erforderlich, weil die Regelungen der Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung geändert werden sollen.

Zu TOP 13 Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 07.07.2021, welches mit Wirkung ab dem 01.08.2022 erhebliche Änderungen bei der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften mit sich bringt, war eine Änderung der Gebührenordnung erforderlich. Gleichzeitig erfolgen einige redaktionelle Korrekturen. Auf den Entwurf der neuen Gebührenordnung als Beschlussvorlage wird verwiesen. (➡ Seite 23)

.
Ihr Michael Schlüter
Präsident der Rechtsanwaltskammer

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Kassenbericht 2021
Rechtsanwaltskammer Braunschweig

I. Einnahmen

1	Bestand lfd. Konten	404.865,69	€
2	Kammerbeiträge	531.065,54	€
3	Zulassungs- und Vertretungsgebühren		
	a) Zulassungen § 4 BRAO	7.700,00	€
	b) anderw. Zulassung -extern-	1.900,00	€
	c) Vertreterbestellung	90,00	€
	d) Verlängerung d. Vertreterbestellung	–	€
	e) Anwaltsausweis	6.480,00	€
	f) Gebühren Zulassung RA-GmbH	1.500,00	€
	g) Gebühr Kanzleipflichtbefreiung	60,00	€
	h) Zulassung Syndikusrechtsanwälte	14.850,00	€
4	Antrag Gleichwertigkeitsprüfung	–	€
5	Fachanwaltsgebühren	5.600,00	€
6	Prüfungswesen	14.130,00	€
7	Zwangsgelder	3.567,60	€
8	Seminare	26.660,00	€
9	Anwaltsgericht	–	€
10	Zinsen	0,83	€
11	Sonstige Erträge	698,00	€
12	beA-Umlage	101.330,00	€
13	Mieteinnahmen	13.320,00	€
14	Einnahmen Mietnebenkosten	4.800,00	€
	Einnahmen Gesamt	**1.138.617,66**	**€**

II. Ausgaben

1	Erbbauzins	14.000,00	€
2	Nebenkosten	12.388,58	€
3	Abfallbeseitigung	3.470,91	€
4	Instandh. Immobilie Lessingplatz 1	9.957,88	€
5	Reinigung	8.500,47	€
6	Ausgaben Gerichtsverfahren	284,00	€
7	Abwickler	17.930,54	€
8	Versicherungen	5.315,03	€
9	Beiträge Berufsgenossenschaft	716,75	€
10	Beiträge BRAK	76.273,00	€
11	Beitrag Deutscher Juristentag	500,00	€
12	Beitrag Verband der Freien Berufe	1.285,50	€
13	beA-Umlage an BRAK	102.840,00	€
14	Geschenke, Bewirtungskosten, Repräsentationskosten	1.946,42	€
15	Reparatur und Instandhaltung	559,86	€

16	Sonstige betriebliche Aufwendungen	149,45	€
17	Kammerrundschreiben	9.912,90	€
18	Vorstand	34.016,45	€
19	ZV-Kosten	359,25	€
20	Porto	7.201,31	€
21	Prüfungswesen / Ausbildung	17.413,16	€
22	Sonstige Reisekosten	616,27	€
23	Telefon	3.486,24	€
24	Büroeinrichtung	34,90	€
25	Bürobedarf	3.270,97	€
26	Zeitschriften, Bücher	6.101,15	€
27	Satzungsversammlung	–	€
28	Kosten des Geldverkehrs	1.307,99	€
29	EDV / Homepage	20.755,50	€
30	Fachanwaltschaften	4.324,37	€
31	Referendararbeitsgemeinschaften	47.521,73	€
32	Hülfskasse	8.565,00	€
33	Anwaltsausweis Ausgaben	1.979,31	€
34	Kammerversammlung	2.182,50	€
35	Gehälter	239.616,93	€
36	Personalkosten	11.928,04	€
37	Datenschutzbeauftragter	–	€
38	Spende an Uni Göttingen	1.000,00	€
39	Wartungskosten für Hard- und Software	440,68	€
40	Anwaltsgericht Entschädigungen	1.243,48	€
41	Miete Kopierer	2.856,00	€
42	Seminarausgaben	36.478,76	€
43	Fortbildungskosten	–	€
44	Betriebsausflug	–	€
45	Zinsen Darlehen Notarkammer	30,86	€
46	Tilgung Darlehen Notarkammer	1.400,00	€
	Ausgaben Gesamt	**720.162,14**	**€**

Bestandsnachweis

Einnahmen 2021	1.138.617,66	€
Ausgaben 2021	720.162,14	€
Bestand per 31.12.2021	**418.455,52**	**€**

ausgewiesen durch

Kasse	1.396,64	€
Postbank Sparcard	83.091,88	€
NORD LB 455 915	276.876,87	€
Nord LB Kapital Plus Business	10.482,43	€
Nord LB beA-Umlage (Sonderkonto)	61,98	€
VW-Bank 6500059271	46.545,72	€
	418.455,52	**€**

Die Kasse und alle dazugehörigen Belege und Journale wurden am 21.02.2022 geprüft. Beanstandungen sind nicht zu erheben.

von Gronefeld, Rechtsanwältin / J. Beyer, Rechtsanwalt ■

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Haushaltsvoranschlag 2023
Rechtsanwaltskammer Braunschweig

I. Einnahmen

1	Bestand lfd. Konten	418.455,52	€
2	Kammerbeiträge	561.000,00	€
3	Zulassungs- und Vertretungsgebühren		
	a) Zulassungen § 4 BRAO	6.000,00	€
	b) anderw. Zulassung -extern-	1.500,00	€
	c) Vertreterbestellung	100,00	€
	d) Anwaltsausweis	6.200,00	€
	e) Zulassung Berufsausübungsgesellschaften	1.500,00	€
	f) Gebühr Kanzleipflichtbefreiung	60,00	€
	g) Zulassung Syndikusrechtsanwälte	12.000,00	€
	h) Zulassungsrücknahme / Widerruf	300,00	€
4	Fachanwaltsgebühren	5.600,00	€
5	Prüfungswesen	14.000,00	€
6	Zwangsgelder	3.000,00	€
7	Seminare	26.000,00	€
8	Anwaltsgericht	400,00	€
9	Zinsen	0,50	€
10	Sonstige Erträge / Mahngebühren	600,00	€
11	beA-Umlage	119.000,00	€
12	Mieteinnahmen	13.320,00	€
13	Einnahmen Mietnebenkosten	4.800,00	€
	Einnahmen Gesamt	**1.193.836,02**	**€**

II. Ausgaben

1	Erbbauzins	14.000,00	€
2	Nebenkosten	14.000,00	€
3	Abfallbeseitigung	3.500,000	€
4	Instandh. Immobilie Lessingplatz 1	10.000,00	€
5	Reinigung	8.600,00	€
6	Ausgaben Gerichtsverfahren	300,00	€
7	Abwickler	25.000,00	€
8	Versicherungen	5.350,00	€
9	Beiträge Berufsgenossenschaft	720,00	€
10	Beitrag Verband europ. Rechtsanwaltskammern	1.012,00	€
11	Beiträge BRAK	75.000,00	€
12	Beitrag Deutscher Juristentag	500,00	€
13	Beitrag Verband der Freien Berufe	1.280,00	€
14	beA-Umlage an BRAK	119.000,00	€
15	Geschenke, Bewirtungskosten, Repräsentationskosten	1.900,00	€
16	Reparatur und Instandhaltung (Inventar)	500,00	€

17	Kammerrundschreiben	9.900,00 €
18	Vorstand	34.000,00 €
19	ZV-Kosten	360,00 €
20	Porto	7.300,00 €
21	Prüfungswesen / Ausbildung	18.000,00 €
22	Sonstige Reisekosten	1.000,00 €
23	Telefon	3.500,00 €
24	Büroeinrichtung	500,00 €
25	Bürobedarf	3.300,00 €
26	Zeitschriften, Bücher	6.000,00 €
27	Satzungsversammlung	500,00 €
28	Kosten des Geldverkehrs	1.300,00 €
29	EDV / Homepage	20.000,00 €
30	Fachanwaltschaften (Entschädigungen)	4.300,00 €
31	Referendararbeitsgemeinschaften	48.000,00 €
32	Hülfskasse	8.400,00 €
33	Anwaltsausweis Ausgaben	1.800,00 €
34	Kammerversammlung	2.000,00 €
35	Gehälter	250.000,00 €
36	Personalkosten (Datev, Schlichtungsstelle)	12.000,00 €
37	Datenschutzbeauftragter / Datenschutz	500,00 €
38	Sterbegelder	1.000,00 €
39	Wartungskosten für Hard- und Software	500,00 €
40	Anwaltsgericht Entschädigungen	1.300,00 €
41	Miete Kopierer	2.900,00 €
42	Seminarausgaben	35.000,00 €
43	Fortbildungskosten	1.000,00 €
44	Betriebsausflug	1.000,00 €
45	Rückstellungen	417.814,02 €
46	Rückstellung (Dachreparatur)	20.000,00 €
	Ausgaben Gesamt	**1.193.836,02 €**

Der Aufwand des Haushaltsvoranschlages beruht im Wesentlichen auf den Zahlen des Kassenberichts 2021. Im Haushaltsvoranschlag wieder aufgenommen wurde die Sonderumlage für das elektronische Anwaltspostfach, die an die Bundesrechtsanwaltskammer weiterzuleiten ist.
Dazu muss ein gesonderter Beschluss der Kammerversammlung gefasst werden. Wir haben als Grundlage für die Erhebung eine Umlage von 70,00 € pro Mitglied berechnet.
Die Unterhaltskosten für das Gebäude bewegen sich im üblichen Rahmen. Wegen aufsteigenem Wassers am Kammergebäude, werden jedoch Kosten einer Horizentalsperre entstehen, die auch mit Putzausbesserungen verbunden sein werden. Es ist weiterhin in den nächsten 5-10 Jahren zu erwarten, dass das Dach des Kammergebäudes neu gedeckt werden muss. Wir wollen deshalb auch für 2023 dafür 20.000 € Rückstellungen im Haushalt bilden.
Der Kammerbeitrag für 2023 kann unverändert mit 330,00 € festgesetzt werden. Deshalb schlägt der Vorstand für das Rechnungsjahr 2023 eine Beibehaltung des Kammerbeitrages von 330,00 € jährlich pro Kammermitglied vor.

Der Kammervorstand beantragt:

1. die für das Rechnungsjahr 2023 aus dem Haushaltsvoranschlag ersichtlichen Mittel zu bewilligen,
2. den Kammerbeitrag für das Jahr 2023, fällig am 01.04.2023, auf 330,00 € je Kammermitglied festzusetzen,
3. für das Jahr 2023 eine Sonderumlage für die Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb des elektronischen Anwaltspostfachs in Höhe von 70,00 € zu beschließen. Die Sonderumlage ist für jedes Mitglied zu zahlen. Sie ist am 01.02.2023 fällig und von jedem Mitglied zu zahlen, das am 01.01.2023 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Braunschweig ist.

Dr. Beer, Schatzmeister ■

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

ENTWURF

Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

zu den Wahlen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

§ 1 Grundzüge

(1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kandidaten die Mitglieder des Vorstandes und die von den Kammermitgliedern zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl oder Briefwahl für die Dauer von vier Jahren. Die Wahlen werden elektronisch durchgeführt, sofern der Wahlausschuss nicht Briefwahl anordnet.

(2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis gem. § 6 eingetragen sind.

(3) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gem. § 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig i. V. m. § 68 Abs. 2 BRAO zu wählen sind.

(4) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 65 BRAO erfüllt und in dessen Person kein Ausschlussgrund nach § 66 BRAO vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder in den Kammermitteilungen, wobei diese ebenfalls über das beA versandt werden können. Mitglieder, denen von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet wird und die deshalb die elektronischen Kammermitteilungen nicht erhalten können, werden per Brief angeschrieben.

(7) Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, sind im Falle der Briefwahl für jeden der Wahl separate Stimmzettel, Wahlumschläge und Rücksendeumschläge zu verwenden; entsprechendes gilt für den Fall der elektronischen Wahl. Alle anderen Dokumente, insbesondere das Wahlausschreiben und die Hinweiszettel, können für alle Wahlen zusammen verfasst werden.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen aus § 1 Abs. 5 erfüllt und nicht Kandidat für die anstehende Wahl des Vorstandes oder der Satzungsversammlung ist oder den Beruf in einer Berufsausübungsgemeinschaft mit einem solchen ausübt.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Kammermitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der nach Erstzulassungsdatum ältere der verbleibenden Stellvertreter. Wenn der Kammervorstand dauerhaft nicht beschlussfähig ist, wird der Wahlausschuss von der Kammerversammlung gewählt. ▸

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

(3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses Kandidat, scheidet das Mitglied aus dem Wahlausschuss aus und das nach Erstzulassungsdatum älteste stellvertretende Mitglied rückt an seine Stelle.

(4) Der Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO verpflichtet.

(5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Entschädigung gemäß § 103 Abs. 6 BRAO.

§ 3 Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand per beA, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. Textform ist ausreichend.

(3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Er stellt das Wählerverzeichnis auf, dass die Wahlberechtigten erfasst. Er bestimmt den Ort, die Dauer und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses. Er bestimmt die Dauer und das Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Er bestimmt den Wahlzeitraum und veranlasst aufgrund dieser Festlegung die erste Wahlbekanntmachung. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 9 Abs. 2 den Kandidaten mit und gibt sie gem. § 9 Abs. 3 bekannt.
Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 22 die Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(4) Der Kammervorstand hat dem Wahlausschuss jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Er hat den Wahlausschuss mit allen für die Tätigkeit erforderlichen Ressourcen auszustatten und ihm im erforderlichen Maße die Nutzung der Geschäftsräume sowie der technischen und sonstigen Ausstattung der Geschäftsstelle zu gestatten.

(5) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung im Einvernehmen mit dem Präsidenten Wahlhelfer aus dem Kreis der Kammermitglieder und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 4 Terminplan

(1) Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Braunschweig einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.

(2) In dem Terminplan sind eine Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge vorzusehen, die angemessen und nicht kürzer als vier Wochen sein soll sowie die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses und Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe; der letzte Tag der Wahlfrist ist der „Wahltag“), wobei die Wahlfrist mit der Versendung ▸

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

der Wahlunterlagen beginnt und mindestens 15 Kalendertage betragen soll.

(3) Die Wahlfrist bei Wahlen zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer endet spätestens zudem durch die Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilten Ende der Wahlzeit.

§ 5 Wahlausschreiben

(1) Die erste Wahlbekanntmachung (Wahlausschreiben) erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und ist vom Wahlleiter zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

a) die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses;
b) die Wahlfrist;
c) den Hinweis, ob das Wahlrecht durch elektronische Wahl oder durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
d) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss einzureichen, verbunden mit dem Hinweis, dass diese von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein muss. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
e) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden;
f) den Hinweis auf die Voraussetzungen der Gültigkeit der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 1);
g) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die Einspruchsfrist (§ 7 Abs.1);
Das Wahlausschreiben kann auch weitere Hinweise zur Wahl enthalten.

(3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.

(4) Die erste Wahlbekanntmachung (Wahlausschreiben) durch den Wahlausschuss wird den Wahlberechtigten schriftlich oder über das beA übersandt.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auf (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und Vornamens der Name bzw. die Firma. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Kammermitglieder auszulegen.

(3) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle zum Wahlhelfer. Das Verzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verwahren.

(4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jedes Kammermitglied kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden. Er bedarf der Form gem. § 70 VwGO muss spätestens 3 Werktage (ohne Samstag) nach Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. ▸

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(4) Nach Ablauf der Frist zur Bescheidung etwaiger Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, sind für jede Wahl separate Wahlvorschläge zu machen.

(2) Wahlvorschläge sind spätestens bis 16:00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist beim Wahlausschuss eizureichen. Eine Einreichung per Telefax oder elektronisches Dokument mit einer Kopie der Unterschrift der Unterstützer ist ausreichend. Wahlhelfer vermerken auf den Wahlvorschlägen den Tag und ggf. die Uhrzeit des Eingangs.

(3) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag anzubringen. Dem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(5) Jeder Wahlberechtigte darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen.

(6) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gemäß § 66 BRAO ausgeschlossen ist.

(7) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag, der

a) nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
b) nicht den Anforderungen § 8 Abs. 3 entspricht oder
c) die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt, ist ungültig.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf Vollständigkeit und ob sie den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Die Entscheidung über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags ist zu begründen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Zugelassene Wahlvorschläge werden den Kandidaten mitgeteilt.

(3) Nach Prüfung der Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums in alphabetischer Reihenfolge auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt. ▸

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

§ 10 Durchführung der Wahl

1. Abschnitt: Stimmabgabe

(1) Es dürfen nur Kandidaten gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Vorstandes bzw. stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind.

(3) Der Wahlberechtigte darf nur die ihm von Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe verwenden.

(4) Jedem Kandidaten kann nur eine Stimmt gegeben werden.

2. Abschnitt: Durchführung der Elektronischen Wahl

§ 11 Elektronische Stimmabgabe

(1) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), oder nach Bestimmung durch den Wahlausschuss per Post, an die wahlberechtigten Kammermitglieder versandt. Wahlberechtigte Kammermitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten, einer Liste der Kandidaten sowie einem Hinweiszettel mit Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des elektronischen Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,

a) dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl ausgeübt werden kann;
b) wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
c) dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;
d) dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist;
e) wann und wie die Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgen kann;
f) dass sie zur Sicherung einer geheimen Wahl dafür Sorge tragen müssen, dass sie ihre Stimmung unbeobachtet abgeben können und
g) dass sie den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen schützen müssen. Der Wahlausschuss kann weitergehende Hinweise auf geeignete Sicherungsmaßnahmen und wie diese erhältlich sind gegeben.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.

(4) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(5) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

(6) Das Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich.

(7) Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(8) Der Wähler hat den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (z. B. durch Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies und die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise aus dem Hinweiszettel sind vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(9) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden. ▸

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

§ 12 Technische Ausgestaltung

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Das verwendete elektronische Wahlsystem und muss die Möglichkeit vorsehen, ungültige Stimmzettel abzugeben. Sofern der Wahlausschuss nicht etwas anderes bestimmt, ist vom Wahlsystem technisch auszuschließen, dass der Wahlberechtigte mehr Stimmen abgibt, als ihm zustehen; § 15 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(5) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimmen nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(6) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(7) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen. Die Server müssen in Deutschland betrieben werden.

(8) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).

(9) Die Einzelheiten legt der Wahlausschuss fest.

§ 13 Technische Anforderungen

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Verfahren zur Übertragung der Wahldaten ist so auszugestalten, dass die Daten vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

§ 14 Störung der elektronischen Wahl

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal oder Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Erlöschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können oder bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Abs. 1 genannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 genannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Nach einer Störung entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang die Wahlzeit verlängert wird. Die in § 5 Abs. 2 festgesetzte Wahlzeit darf insgesamt nicht unterschritten werden. Eine Verlängerung der Wahlzeit ist bekanntzumachen.

(3) Störungen im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 15 Stimmauszählung

(1) Spätestens 3 Werktage (ohne Samstage) nach dem Wahltag veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Wahlergebnis. Dabei gibt es aus:

a) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
b) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
d) die Zahl der gültigen Stimmzettel,
e) sie Zahl der abgegebenen Stimmen,
f) die Zahl der ungültigen Stimmen,
g) die Zahl der gültigen Stimmen,
h) die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen.

(2) Werden mehr Stimmen abgegeben, als dem Wahlberechtigten zustehen, ist der Stimmzettel ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe und in allen sonstigen Zweifelsfällen bei Stimmabgaben entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Der Ausdruck der vom Wahlsystem ermittelten Ergebnisse ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist für Kammermitglieder öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

(5) Der Wahlausschuss fertigt über den Verlauf der Stimmenauszählung eine Wahlniederschrift an und fügt den unterzeichneten Ausdruck der vom Wahlsystem ermittelt Ergebnisse bei. Dieser Ausdruck wird Teil der Wahlniederschrift. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.

3. Abschnitt: Durchführung der Briefwahl

§ 16 Wahlunterlagen

(1) Der Wahlausschuss lässt die Wahlunterlagen anfertigen. Diese bestehen aus

a) dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck: „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Braunschweig“,
c) einem an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit dem Aufdruck „Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig“,
d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
e) Hinweise zur Durchführung der Wahl

(2) Ist zugleich mit einer Neuwahl von Vorstandsmitgliedern auch eine Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so sind verschiedene Stimmzettel zur Neuwahl, Ersatzwahl und/oder Ergänzungswahl jeweils in getrennten Wahlgängen zu fertigen.

(3) Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der in den Abs. 1 - 3 aufgeführten Wahlunterlagen an die Kammermitglieder unter der der Kammer bekannten Kanzleianschrift/Wohnanschrift.

(4) Die Wahlzeit beträgt mindestens 21 Tage. Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit bis zu der die Wahl abzuschließen ist und teilt diesen Termin den Wahlberechtigten mit.

§ 17 Stimmabgabe

(1) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel jeden Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz. Die Eintragung weiterer Vermerke neben dem Stimmkreuz ist unzulässig und macht den Stimmzettel ungültig.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er im verschlossenen äußeren Wahlbriefumschlag den verschlossenen inneren Wahlbriefumschlag mit dem ausgefüllten Stimmzettel so rechtzeitig dem Wahlausschuss zugehen lässt, dass er spätestens bei Ablauf der festgesetzten Wahlzeit vorliegt. Die Rubrik Absender auf dem äußeren Wahlumschlag ist vor Absendung mit dem eigenen Namen des Kammermitglieds auszufüllen. Die Kosten der Versendung trägt der Absender.

§ 18 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hält die eingegangenen Rücksendeumschläge bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet unter Verschluss. Unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Dabei darf der Umschlag nicht geöffnet werden. Ein Brief ist zurückzuweisen und macht die Stimmabgabe ungültig, wenn

a) er nicht bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist,
b) wenn er unverschlossen eingegangen ist,
c) wenn der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist,
d) wenn der vorgeschriebene Rücksendeumschlag nicht benutzt worden ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist
e) nicht von einem Wahlberechtigten stammt.
Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und mit Inhalt als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

(2) Nach Prüfung der Rücksendeumschläge sammeln der Wahlleiter oder von ihm beauftragte Mitglieder oder Helfer des Wahlausschusses die nicht zurückgewiesenen, ungeöffneten Exemplare. Die Stimmabgabe wird in einer Liste der Wahlberechtigten vermerkt.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer öffnen die Rücksendeumschläge und entnehmen den Inhalt. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlumschlag

a) nicht verschlossen ist,
b) der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder
c) der Stimmzettel erkennbar nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer werfen die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne. ▸

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

(5) Das Wahlergebnis wird anschließend in für alle Wahlberechtigten öffentlicher Sitzung in der Weise ermittelt, dass die Wahlumschläge der Urne entnommen und zunächst ungeöffnet gezählt werden. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.

(6) Nach Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen fest. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die ungültigen Wahlumschläge bzw. Stimmzettel sind der Wahlniederschrift beizufügen. Dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt worden sind.

§ 19 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die durchgestrichen oder durchgerissen sind, aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.
Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen gelten weder als gültig noch als ungültige Stimmen.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimmabgabe gewertet, wenn Sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine oder mehrere abgegeben Stimmen enthält. Andernfalls gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ein Wahlumschlag der keinen Stimmzettel enthält gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 20 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Kandidaten sie abgegeben wurden, denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist, die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind oder die einen Kandidaten im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

§ 21 Wahlniederschrift

(1) Das Ergebnis der ausgezählten Wahlstimmen wird in einer vom Wahlleiter zu unterzeichnenden Niederschrift festgestellt. Diese hat insbesondere zu enthalten:

a) die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer,
b) die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse,
c) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
d) den Tag und den Zeitpunkt, an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist,
e) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
f) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen,
g) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und gültigen Stimmen,
h) die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen,
i) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe,
j) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
k) die Namen der gewählten Vertreter einschließlich der nachrückenden Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahl oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

§ 22 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Kandidaten (§ 69 Abs. 3, 191b Abs. 3 S. 2 BRAO) festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, informiert den Präsidenten über das Wahlergebnis und macht

a) die Zahl der Wahlberechtigten,
b) die Zahl der Wahlberechtigten die sich an der Wahl beteiligt haben,
c) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
d) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
e) die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmenzahl,
f) eine stattgefundene Losentscheidung,
g) die Namen der gewählten Kandidaten,
h) die Namen der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge ihres Nachrückens, sowie
i) die Wahlbeteiligung bekannt.

Die Kandidaten sollen vorab über das Ergebnis informiert werden.

(4) Die Wahl bedarf keiner Annahme durch gewählte Mitglieder. Die gewählten Mitglieder können nur aus den in § 67 genannten Gründen und nur binnen drei Werktagen (ausschließlich Samstag) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl gegenüber dem Wahlleiter ablehnen.

§ 23 Ablehnung der Wahl, Nachrücken

(1) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, verstirbt er, verzichtet er gegenüber dem Wahlleiter, verliert er die Wählbarkeit oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit Bestandkraft der Entscheidung, an seine Stelle derjenige Bewerber, der nach den bereits Gewählten die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.

(2) Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl unberechtigter Weise ablehnt, dann gilt dies als Niederlegung des Amtes gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO.

§ 24 Wahlanfechtung

Eine Wahlanfechtung findet vor dem Anwaltsgerichtshof nach § 112 a ff. BRAO statt. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Unterlagen zur Wahl (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle) sind nach Beendigung der Wahl zu Versiegeln und bei der Geschäftsstelle bis zum Ende der Wahlperiode aufzuheben.

§ 26 Kosten der Wahl

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlüberprüfbarkeit entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig.

§ 27 Weitere Bestimmungen

Die in dieser Wahlordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts, auch für Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 28 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
Die Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts Braunschweig vom 11. April 2018 sowie die Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Braunschweig in der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 12. Februar 1995, beschlossen in der Kammerversammlung vom 25. Januar 1995, treten am 31.07.2022 außer Kraft. ■

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

Geschäftsordnung

für die Rechtsanwaltskammer und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

geändert am 10. März 1962, 22. April 1981, 6. März 1991, 9. März 1994,
17. April 1996, 4. Juni 1998, 22. März 2006, 23.März 2008, 11.April 2018
zuletzt geändert und neu beschlossen durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig am 16. Dezember 2018 und durch die Kammerversammlung am 6. Februar 2019

Die Versammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig hat in der Kammerversammlung vom 06.07.2022 aufgrund des § 89 Abs. 2 BRAO die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Allgemeines

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts, auch für Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 1
Die innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts Braunschweig zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Rechtsanwaltskammer Braunschweig mit dem Sitz in Braunschweig.

§ 2
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Veröffentlichungen und Bekanntgaben der Rechtsanwaltskammer erfolgen in den Kammermitteilungen.
Die Kammermitteilungen werden in Papierform oder elektronisch übermittelt. Alle Mitglieder sollen zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse mitteilen.

Kammerversammlungen

§ 4
Die ordentliche Kammerversammlung findet alsbald nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt.

Die Kammerversammlung tagt am Sitz der Kammer. Der Vorstand kann einen anderen Tagungsort im Kammerbezirk beschließen.

§ 5
Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten, muss ihre Namen jedoch der Kammerversammlung bis zum Beginn der Tagesordnung mitteilen. Bei Widerspruch eines Mitgliedes der Kammerversammlung entscheidet diese.

§ 6
Der Präsident kündigt die Kammerversammlung durch Veröffentlichung in der Kammermitteilung an. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens 6 Wochen.
Mit der Ankündigung fordert der Präsident die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen (§ 87 Abs. 1 BRAO). Dazu setzt er eine Frist von mindestens 2 Wochen. Nur Anträge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt. Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht werden.
Der Präsident beruft nach Ablauf der Frist die Kammerversammlung ein. Die Einberufung ist unter Mitteilung der Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Kammerversammlung in den Kammermitteilungen bekannt zu machen.
Der Präsident kann die in den Absätzen 1., 2. und 4. genannten Fristen in dringenden Fällen abkürzen.

§ 7
Die ordnungsmäßig einberufene Kammerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. ▸

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so reicht in einem weiteren Wahlgang die relative Stimmenmehrheit aus. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 BRAO).

§ 8
Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident der Kammer. Er eröffnet und schließt die Versammlung. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsidenten
Schriftführer
Schatzmeister

vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer. Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihm das Wort zu entziehen. Gegen diese Ordnungsrufe und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet alsbald die Versammlung ohne Erörterung.

§ 9
Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter zu bestimmen. Diese Berichterstatter erhalten auf Verlangen das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung.

§ 10
Die Versammlung kann jederzeit den Schluss der Erörterung beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag ohne Erörterung.

§ 11
Der Vorsitzende stellt die zur Abstimmung zu bringenden Fragen. Über erhobenen Zweifel entscheidet die Versammlung. Die Abstimmung erfolgt durch Handerhebung. Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Vorstand der Anwaltskammer:

§ 12
Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern. Hierbei soll jeder Landgerichtsbezirk angemessen vertreten werden.

Vorstandswahlen:

§ 13
Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer elektronischer Wahl oder durch Briefwahl gewählt (§ 64 Abs. 1 BRAO).
Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO); sie beginnt am ersten des auf die Veröf-fentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.
Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden durch das Nachrücken einer bei der Wahl, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, nicht gewählten Person in der Reihenfolge der von den nicht gewählten Personen erreichten Stimmenzahlen ersetzt (§ 69 Abs. 3 S. 3 BRAO).
Die Amtszeit der Nachrücker richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wenn es keinen Nachrücker gibt, wird der vakante Vorstandsposten für den Rest der Amts-zeit des ausgeschiedenen Mitglieds mit einem Nachrücker durch Nachwahlen ersetzt. Die Nachwahl findet zusammen mit der nächsten turnusmäßigen Wahl von Mitgliedern zum Vor-stand statt, es sei denn, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes ist geringer als 12; dann hat eine Nachwahl unverzüglich stattzufinden.
Näheres regelt eine gesonderte Wahlordnung ~~für die Vorstandswahlen.~~

§ 14
Über den Verlauf der Kammerversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist ein Proto-koll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer ▸

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

zu unterzeichnen ist. Die Protokolle über die Kammerversammlung können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 15
Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu allen Beratungs-punkten Kammermitglieder oder sonstige Gäste hinzuziehen.
Der Vorstand ist berechtigt, einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbstständi-gen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen und Abteilungen gem. § 77 der Bundes-rechtsanwaltsordnung zu bilden.
Der Abteilungsvorsitzende ist berechtigt, die Ausfertigung von Abteilungsbescheiden allein zu unterschreiben.

Präsident und Präsidium der Anwaltskammer

§ 16
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlgängen. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig. Der Präsident wird in der Reihenfolge

Vizepräsidenten
Schriftführer
Schatzmeister

vertreten.

Der Präsident kann bei Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums ein Mitglied des Kammervorstandes mit dessen Vertretung betrauen.
Bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder des Präsidiums hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten zu erfüllen.

Die vorstehende Satzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und wird in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk bekannt gemacht. ■

Michael Schlüter, Präsident der Rechtsanwaltskammer

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

Gebührenordnung

für die Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO

geändert und neu beschlossen durch die Kammerversammlung am 06.07.2022

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig erhebt für folgende Amtshandlungen gem. § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren. Die Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

1.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO)	200,00 €
2.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO)	400,00 €
3.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt bei gleichzeitiger Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt ~~nach~~ (§§ 6, 12 BRAO)	500,00 €
4.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bereits bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO)	300,00 €
5.	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§§ 6,12 BRAO) bei bereits bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO)	100,00 €
6.	Erstreckung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ~~auf ein weiteres Anstellungsverhältnis oder Änderung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt bei Aufnahme einer neuen oder geänderten Tätigkeit~~ (§ 46b Abs. ~~2 und~~ 3 BRAO)	300,00 €
7.	Feststellung, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit im Sinne von § 46b BRAO vorliegt	300,00 **€**
8.	Zulassung oder Aufnahme einer ~~Rechtsanwaltskapitalgesellschaft~~ Berufsausübungsgesellschaft (§ 59 b, 59 c ff, 207 a BRAO ~~bzw. analog~~)	750,00 €
9.	Aufnahme als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt bei Kanzleisitzverlegung aus einem anderen Kammerbezirk (§ 27 Abs. 3 BRAO) oder Aufnahme eines Rechtsbeistandes	100,00 €
10.	Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59m Abs. 2, 27 Abs. 3 BRAO)	300,00 €

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Beschlussvorlage

~~10.~~ 11.	Entscheidungen in Angelegenheiten der Anwälte aus anderen Staaten (§§ 206, 207 BRAO; § 3 EuRAG)	200,00 €
~~11.~~ 12.	Zulassungsrücknahme bzw. Widerruf (§ 14 mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 Ziff. 4, § 59h BRAO)	100,00 €
~~12.~~ 13.	Bestellung eines Vertreters (§ 53 ~~Abs. 2 S. 3~~ Abs. 3, S. 2, Abs. 4 BRAO § 47 Abs. 1 S. 2, § 161 Abs. 1 S. 1 BRAO)	30,00 €
~~13.~~ 14.	Verlängerung der Vertreterbestellung, Weiterbestellung derselben Person	10,00 €
~~14.~~ 15.	Antrag auf Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches gem. § 27a Abs. 1 EuRAG	20,00 €
~~14.~~ 16.	Ausstellung eines bundeseinheitlichen / europäischen Anwaltsausweises mit oder ohne neuem Foto (Folgeproduktion)	30,00 €
~~15.~~ 17.	Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO)	30,00 €
~~16.~~ 18.	Beantragung einer VDB-Zugangskarte Registrierung DATEV SmartCard für Berufsträger (alternativ der DATEV mIDenty Stick für Berufsträger) kostenfrei	30,00 €

§ 2

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflich tigen Amtshandlung (§ 11 Abs. 1 VerwKostG analog).

(2) Bei Rücknahme des Antrags wird nur die Hälfte der in § 1 für die Amtshandlung bestimmen Gebühr erhoben. Überzahlungen werden innerhalb von 4 Wochen nach der Rücknahme erstattet.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Sämtliche früheren Gebührenordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.
Die vorstehende Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig bekanntgemacht. ■

Michael Schlüter, Präsident der Rechtsanwaltskammer

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Das Jahr 2021
Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Braunschweig, 12.05.2022 | Michael Schlüter, Präsident der Rechtsanwaltskammer

Vorstand

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig setzt sich wie folgt zusammen:

- **Präsident**
  Rechtsanwalt und Notar Michael Schlüter, Braunschweig
- **Vizepräsident**
  Rechtsanwalt Andreas Ronsöhr, Northeim
- **Vizepräsident**
  Rechtsanwalt Christoph Höxter, Braunschweig
- **Schatzmeister**
  Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Beer, Braunschweig
- **Schriftführer**
  Rechtsanwalt und Notar Dr. André Kupfernagel

Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Ruth Moos-Wittmund, Braunschweig
Rechtsanwalt Dr. Markus Thiele, Rosdorf
Rechtsanwältin Anna Wehmeyer, Salzgitter
Rechtanwalt Dr. Frank Biermann, Braunschweig
Rechtsanwalt Dirk Svetlik, Wolfsburg
Rechtsanwältin Tina Seitz, Schöningen
Rechtsanwalt und Notar Jan T. Ockershausen, Rosdorf
Rechtsanwalt Sebastian Gutt, Helmstedt
Rechtsanwalt Christian Hausherr, Braunschweig
Rechtsanwalt Marco Engelhardt, Göttingen

Abteilungen der Rechtsanwaltskammer

Abteilung I
Verstöße gegen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung
Dr. Beer, Braunschweig
Engelhardt, Göttingen
Dr. Thiele, Rosdorf
Höxter, Braunschweig

Abteilung II
Berufsrechtliche Verstöße im LG Bezirk BS außer AG GS, Seesen, Bad Gandersheim
Dr. Beer, Braunschweig (Vorsitzender)
Seitz, Schöningen
Dr. Biermann, Braunschweig
Gutt, Helmstedt
Engelhardt, Göttingen

Abteilung III
Berufsrechtliche Verstöße im Bezirk des LG Gö, AG GS, AG Seesen, Clausthal-Zellerfeld
Dr. Moos-Wittmund, Braunschweig (Vorsitzende)
Ronsöhr, Northeim
Wehmeyer, Salzgitter
Dr. Thiele, Rosdorf
Ockershausen, Rosdorf
Hausherr, Braunschweig

Abteilung IV
Zulassung von Rechtsanwälten, Widerruf / Vertreterbestellungen
Schlüter, Braunschweig (Vorsitzender)
Dr. Kupfernagel, Göttingen
Hausherr, Braunschweig
Ronsöhr, Northeim
Dr. Thiele, Rosdorf

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Abteilung V
Anwaltliche Aus- und Fortbildung, Fachanwaltschaften
Dr. Moos- Wittmund, Braunschweig (Vorsitzende)
Svetlik, Wolfsburg
Engelhardt, Göttingen
Höxter, Braunschweig
Gutt, Helmstedt

Abteilung VI
Aus- und Fortbildung nichtjuristischer Mitarbeiter
Höxter, Braunschweig (Vorsitzender)
Dr. Biermann, Braunschweig
Dr. Kupfernagel, Göttingen
Ockershausen, Rosdorf

Abteilung VII
Gebühren
Wehmeyer, Salzgitter (Vorsitzende)
Svetlik, Wolfsburg
Dr. Biermann, Braunschweig
Dr. Kupfernagel, Göttingen
Seitz, Schöningen
Engelhardt, Göttingen

Abteilung VIII
Abwickler
Dr. Beer, Braunschweig (Vorsitzender)
Hausherr, Braunschweig
Ronsöhr, Northeim
Engelhardt, Göttingen

Abteilung IX
Verstöße gegen das Geldwäschegesetz
Schlüter (Vorsitzender)
Dr. Kupfernagel, Göttingen
Engelhardt, Göttingen
Gutt, Helmstedt
Svetlik, Wolfsburg

Abteilung X
Schlichtung wegen Schlechtleistung
Dr. Beer, Braunschweig, (Vorsitzender)
Höxter, Braunschweig
Dr. Thiele, Göttingen

Tätigkeit des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung

- Im Berichtsjahr 2021 fanden 3 Präsidiumssitzungen und 2 Vorstandssitzungen in Präsenzform statt. Die Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes wurden überwiegend online oder im Umlaufverfahren gefasst.

- Im Berichtsjahr 2021 sind insgesamt 4 Kammermitteilungen an die Mitglieder versandt worden. Eine Ausgabe ist als Printausgabe versendet worden und die anderen wurden über das beA versendet.

- Es wurden folgende Fortbildungsseminare durchgeführt:
  in den Räumen der Rechtsanwaltskammer: 0
  in Göttingen: 0
  Hotel: 10
  online: 6
  Gesamt: 16

- Es haben folgende Abteilungssitzungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer stattgefunden:
  Abteilung II: 2
  Abteilung III: 3

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Mitgliederstand und Mitgliederentwicklung

	2020	2021
Rechtsanwälte insgesamt mit Rechtsbeiständen und GmbH	1714	1712
Rechtsanwälte (männlich)	1114	1108
Rechtsanwältinnen	583	587
Rechtsbeistände	2	2
Mitglieder aus EG-Mitgliedstaaten (§206Abs.1BRAO,§ 5 EuRAG)	2	3
Mitglieder nach § 60 BRAO	1	0
RA-GmbH	11	11
UG	1	1

Im Kalenderjahr 2021 verstarben:

19.01.2021 Gerhard Riban aus Osterode
23.03.2021 Bernhard Daamen aus Göttingen

Im Geschäftsjahr wurden neu zugelassen:

	2020	2021
Rechtsanwälte	39	42
Rechtsanwältinnen	34	37
Reine Syndikusrechtswälte (oben enthalten)	11	14
Reine Syndikusrechtsanwältinnen (oben enthalten)	9	9
Syndikuszulassung bei bestehender RA-Zulassung – männlich	10	13
Syndikuszulassung bei bestehender RA-Zulassung – weiblich	10	8
Europäische Syndikuszulassung (oben enthalten Rae)	1	0
Rechtsbeistände	0	0
Mitglieder aus EG-Mitgliedstaaten (gemäß § 206 Abs. 1 BRAO, § 5EuRAG)	0	0
RA-GmbH	1	2
UG	0	0
Mitglied nach § 60 BRAO (Pflichtmitglied)	1	0
Insgesamt	76	82

Im Berichtsjahr sind ausgeschieden:

	2020	2021
durch Verzicht	48	62
durch Zulassungswechsel	14	15
durch Widerruf gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 7 (Vermögensverfall)	0	0
durch Widerruf gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 4 (Nichtunterhaltung einer Kanzlei)	1	2
Ende Pflichtmitgliedschaft § 60 BRAO	1	1
durch Tod	2	2
Rücknahme GmbH-Zulassung	2	2
Ausgeschieden insgesamt davon Syndikusrechtsanwälte davon Syndikus- und Rechtsanwälte davon niedergelassene Rechtsanwälte	**69**	**83** 5 3 73
Zahl der Kammermitglieder insgesamt	1714	1712

Die Zahl der Kammermitglieder hat sich damit im Berichtsjahr 2021 um insgesamt 2 reduziert, dies bedeutet einen prozentualen Rückgang von 0,12 Prozent.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Kammerversammlung

Während des Berichtsjahres fand eine ordentliche Kammerversammlung am 14.07.2021 in Braunschweig statt.

Tätigkeit der Abteilungen der Kammer

Abteilung für Zulassungsangelegenheiten

	2020	2021
Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, gesamt inkl. Syndikusanträge	98	84
Anträge auf Zulassung einer GmbH	2	2
Anträge auf Zulassung gem. § 2 EuRAG	0	0
Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz	0	0
Zulassungen aus anderen Kammerbezirken (inkl. Umzulassungen im Umlaufverfahren und Zulassungen im streitigen Verfahren	9	18
Unerledigte Anträge zum 31.12.	27	16
Rücknahme von Zulassungsanträgen	2	2
Erfolgte Zulassungen (inkl. Umzulassungen, GmbH-Zulassungen und reine Syndikuszulassungen)	76	82
Widerrufsverfahren	2	3

Abwicklungen:

neue Abwicklerbestellungen 2021	8
beendete Abwicklerbestellungen 2021	6
laufende Abwicklungen 2021	4

Anträge auf Syndikuszulassung

	2020	2021
Syndikusanträge bei bestehender Zulassung (9 weiblich + 12 männlich)	15	20
Nur Syndikusanträge (5 weiblich + 7 männlich)	28	12
Anträge auf Syndikus- und RA-Zulassung (2 weiblich + 2 männlich)	1	4
Anträge auf Erstreckung der Syndikuszul. (5 weibl. + 2 männlich)	11	7
Wechsel der Syndikuszulassung (2 männlich)		2
Feststellungsanträge	0	1
Gesamtanträge Syndikus	**55**	**46**
Erfolgte Syndikuszulassung bei bestehender RA-Zulassung (davon 10 männlich + 10 weiblich)	20	11
Erfolgte reine Syndikuszulassung (davon 11 männlich + 9 weiblich)	20	9
Erfolgte Erstreckungen der Syndikuszulassung	10	6
Erfolgte Syndikus- und RA-Zulassung (2 weiblich + 1 männlich)	1	3
Erfolgte Feststellungsverfahren	0	1
Erfolgte Syndikuswechsel	0	2
Insgesamt	51	32
Ablehnungen Syndikusanträge		
Ablehnung durch RAK	0	1
Klageverfahren beim AGH (Klage DRV)	0	1
Antragsrücknahme	0	1

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Aufsichtsverfahren / Gutachten / Vermittlung im Geschäftsjahr 2021

	2020	2021
Abteilung II berufsrechtliche Verstöße	65	52
Abteilung III berufsrechtliche Verstöße	37	36
Abteilung VII Gebühren	3	4
Schiedsgutachten	0	0
Abteilung X Vermittlungen	10	6
Zusammen	**115**	**98**
Aus den Vorjahren übernommen	95	87
Zusammen	**210**	**185**
Davon erledigt durch Zurückweisung Einigung oder Sonstiges	98	60
Mißbilligende Belehrungen	8	3
Rüge	5	9
Gebührengutachten erstellt	1	2
Vermittlungen	11	7
Am Jahresende unerledigt und in Bearbeitung	**87**	**104**
davon aus Abt. II und III an STA/GENSTA abgegeben (Ermittlungsverfahren wird abgewartet)	4	8

Berufsbildungsbericht

Gemäß § 34 i.V.m. § 71 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz führt die Rechtsanwaltskammer Braunschweig als zuständige Stelle das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für die Ausbildungsberufe „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ und „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r.

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer wurde gebildet für den Zeitraum vom 03.02.2019 bis zum 02.02.2023 aus jeweils 6 ordentlichen und 6 stellvertretenden Mitgliedern aus den Bereichen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Berufsschullehrer. Im Jahr 2020 fand eine Online-Sitzung statt: am 24.11.2021; es wurden grundsätzliche Fragen der Berufsausbildung besprochen.

Der Prüfungsausschuss, der für die Abnahme von Fachangestelltenprüfungen nach der ReNoPat-Ausbildungsverordnung zuständig ist besteht aus momentan 25 Mitgliedern aus den Bereichen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Berufsschullehrer. ▸

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

	2020	2021
Neueintragungen (Ausbildungsbeginn im Jahr 2020 und 2021)	81	71
vorzeitig Gelöschte	17	18
während der Probezeit	10	12
vor Beginn der Ausbildung	6	4
durch den Auszubildenden	1	1
im gegenseitigen Einvernehmen	0	1
Aufgabe der Berufsausbildung	0	0
Teilnahme Einstiegsqualifizierung	2	1
Zwischenprüfungsteilnehmeranzahl	57	62
Teilnehmer Abschlussprüfung Winter 2017/2018 und Sommer 2018	63	
davon bestanden	55	
davon nicht bestanden	8	
davon in 2018 geprüfte Wiederholer	5	
davon endgültig nicht bestanden	1	
Teilnehmer Abschlussprüfung Winter 2018/2019 und Sommer 2019		52
davon bestanden		51
davon nicht bestanden		1
davon in 2019 geprüfte Wiederholer		1
davon endgültig nicht bestanden		0
Aufnahme Stipendiat / in Begabtenförderung	0	0

Prüfungsergebnisse Abschlussprüfung Winter 2020/2021 und Sommer 2021

Prüfungsausschuss	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Nicht bestanden	insgesamt
Göttingen	0/6	3/4	3/2	3/0	0/2	9/14
Northeim	0/0	3/4	1/4	0/0	0/0	4/8
Wolfsburg	0/0	1/5	5/3	1/3	0/0	7/10
Braunschweig	2/0	10/4	13/14	6/6	1/6	32/30
OLG-Bezirk gesamt	**2/6**	**17/17**	**22/23**	**10/9**	**1/8**	**52/63**

Die grauen Zahlen sind die Ergebnisse aus dem Vorjahr.

Zur ehrenamtlichen Ausbildungsberaterin ist bis dato bestellt worden:
für den OLG-Bezirk Braunschweig:
Frau RAin Roberta Meyer, Braunschweig.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Abteilung für anwaltliche Aus- und Fortbildung, Fachanwaltschaften

Im Geschäftsjahr 2020 sind 23 Fachanwaltsanträge bei der Rechtsanwaltskammer Braunschweig eingegangen. Diese wurden zzgl. der noch nicht beschiedenen 5 Anträge aus den Vorjahren durch den Fachausschuss und die Abteilung des Vorstandes im Geschäftsjahr wie folgt bearbeitet:

	Verliehen 2020	Übernommene Anträge aus 2020	Anträge 2021	verliehen 2021	nicht verliehen	In 2021 übernommen
Agrarrecht	0		0	0		0
Arbeitsrecht	4		2	2		0
Bank- und Kapitalmarktrecht	1		0	0		0
Bau- und Architektenrecht	0	1	1	2		0
Erbrecht	1	1	0	0		1
Familienrecht	0	1	5	4		2
Gewerblicher Rechtsschutz	0		0	0		0
Handelsrecht	0		0	0		0
Insolvenzrecht	0		1	0		1
Internationales Wirtschaftsrecht	0		0	0		0
IT-Recht	0		0	0		0
Medizinrecht	1	2	2	4		0
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	0	1	2	3		0
Migrationsrecht	2		0	0		0
Sozialrecht	1		1	1		0
Sportrecht	0		0	0		0
Steuerrecht	0		0	0		0
Strafrecht	1		0	1		0
Transport- und Speditionsrecht	0		0	0		0
Urheber- und Medienrecht	0		0	0		0
Vergaberecht	0		0	0		0
Verkehrsrecht	3	1	3	4		0
Versicherungsrecht	1		0	0		1
Verwaltungsrecht	0		1	1		0
Gesamt	**15**	**7**	**18**	**22**		**5**

Geldwäscheaufsicht

Die Tätigkeit des Vorstandes im Rahmen der Geldwäscheaufsicht ist der jährlichen Statistik nach § 51 GwG zu entnehmen, auf die Bezug genommen wird. ■

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Replikationsstudie Junge Anwaltschaft des Soldan Instituts

Das **Soldan Institut** plant für 2022 eine Replikationsstudie, die die Berufswahl, den Berufseinstieg und die berufliche Entwicklung von jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten untersucht. Erstmals wurde eine solche Studie 1986 durchgeführt und dann in den Jahren 1997, 2004 und 2012 wiederholt.

Wie auch bei den vorangegangenen Studien wurden die Regionalkammern gebeten, dem Institut den Kontakt zu den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Zulassungsjahrgänge 2014 bis 2020 aus dem jeweiligen Kammerbezirken zur Verfügung zu stellen. Für die Kontaktaufnahme wird lediglich die Briefanrede der Mitglieder bestehend aus Anrede, Titel und Nachnahme sowie eine E-Mail-Adresse oder hilfsweise eine Telefaxnummer benötigt. Einzelheiten können aus dem verlinkten Schreiben des Soldan Instituts entnehmen.

Wir beabsichtigen dem Institut diese Daten zur Verfügung zu stellen, weil wir die geplante Studie angesichts der deutlich rückläufigen Zulassungszahlen und dem sich verschärfen Kampf um junge Assessoren unter den juristischen Berufen für außerordentlich wichtig halten. Sollten Sie in den Jahren 2014 bis 2020 zugelassen worden sein, geben wir Ihnen Gelegenheit, der Weitergabe Ihrer Kontaktdaten an das Soldan Institut zu widersprechen. Wenden Sie sich dazu ggf. bitte an Frau Friedrichs, die Sie unter nfriedrichs@rak-braunschweig.de erreichen können. Andernfalls werden wir gemäß eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer die erforderlichen Daten dem Soldan Institut zur jeweiligen Kontaktaufnahme mit den betroffenen Kollegen und Kolleginnen für die geplante Studie zur Verfügung stellen.

Rechtsanwalt Michael Schlüter, Präsident

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Protokoll der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 29./30.04.2022 in Berlin

André Kappel, Rechtsanwalt

In der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung wurde zunächst die Beschlussfähigkeit festgestellt und aus dem Versammlungsrat berichtet. Es folgte die Beschlussfassung über Anträge und Beratung.

Die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) und Fachanwaltsordnung (FAO) sollen genderkonform modernisiert werden. Hierfür wird ein Ausschuss eingerichtet.

Die Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte hat erneut keine Mehrheit gefunden.

Auf Vorschlag des Ausschusses 5 wurde der neue § 5a BORA (Kenntnisse im Berufsrecht) wie folgt beschlossen:

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43 f. BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen
2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA
3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA
4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht

Auf Vorschlag des Ausschusses 2 wurde darüber hinaus § 4 Abs.1 BORA aufgehoben.

Die nächste Sitzung findet im Dezember 2022 statt. ■

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

beA Digital. Einfach. Sicher.

Einreichen einer Schutzschrift per beA

Berlin, 21.04.2022 | Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke

Mit einer Schutzschrift kann man sich vorbeugend gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung verteidigen (§ 945a I ZPO), z.B. als Reaktion auf eine Abmahnung. Bereits seit 2016 existiert ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften, das vom hessischen Justizministerium bereitgestellt wird (s. beA-Newsletter 5/2021). Schutzschriften sind beim Zentralen Schutzschriftenregister (ZSSR) einzureichen und gelten dann bundesweit als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder (§ 945a II 1 ZPO) und allen Arbeitsgerichten der Länder (§§ 62 II 3, 85 II 3 ArbGG) als eingereicht. Im Folgenden wird das Einreichen einer Schutzschrift per beA beschrieben.

Anforderungen an das Einreichen

Die Schutzschrift muss als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das regelt die aufgrund von § 945b ZPO erlassene Schutzschriftenregisterverordnung (§ 2 II SRV). Zusätzlich ist – wie auch sonst bei Schriftsätzen an Gerichte – für die Weiterverarbeitung beim ZSSR ein Strukturdatensatz zu übermitteln (§ 2 I 2 SRV). Dieser ist auf der Website des ZSSR als elektronisches Formular eingestellt. Er kann dann über die Website des ZSSR versandt oder als XJustiz-Datensatz auf dem lokalen Rechner des Nutzers gespeichert und anschließend gemeinsam mit der Schutzschrift und ihren Anlagen per beA versandt werden.

Empfängerauswahl

Das ZSSR kann man in der Empfängersuche der beA-Webanwendung ganz einfach aufrufen, indem man im Gesamtverzeichnis danach sucht. Als Suchbegriffe kann man z.B. „zentrales“ und als Ort „Frankfurt“ verwenden. Dann wird das ZSSR als Empfänger in der Ergebnisliste angezeigt.

Erstellen des Strukturdatensatzes

Für das Erstellen des Strukturdatensatzes hat die Ende Februar 2022 ausgerollte beA-Version 3.10 (dazu beA-Sondernewsletter 5/2022) Vereinfachungen umgesetzt: Die beA-Webanwendung gibt, wenn das ZSSR als Empfänger ausgewählt wird, nunmehr direkt einen Link zur Webseite des ZSSR an, über die der Strukturdatensatz erstellt werden kann. Wenn man mit der Maus über den Link fährt, wird dieser mit einer Unterstreichung kenntlich gemacht und kann dann angeklickt werden. Zuvor sollte man jedoch den Nachrichtenentwurf vorsorglich speichern, um später wieder darauf zugreifen zu können. Über die Schaltfläche „XJustiz-Download“ kann man auf der Webseite des ZSSR den Strukturdatensatz erzeugen, um ihn später zusammen mit der Schutzschrift und ihren Anlagen über das beA zu versenden. Zunächst füllt man dazu die Formularfelder aus, die u.a. nach der Bezeichnung der Parteien und dem Verfahrensgegenstand fragen (vgl. § 2 I 2 i.V.m. § 1 II 1 Nr. 1 und 2 SRV). Den hieraus erzeugten Strukturdatensatz speichert man unter dem (automatisch erzeugten) Dateinamen xjustiz_nachricht.xml.

Fertigstellen der beA-Nachricht

Um die Schutzschrift einzureichen, geht man nach dem Erstellen und Speichern des Strukturdatensatzes zurück in die beA-Webanwendung. Über die Schaltfläche „Externen Strukturdatensatz hochladen“ kann man dann den zuvor gespeicherten ZSSR-Strukturdatensatz auswählen und hochladen; die beA-Webanwendung generiert dann nicht wie sonst beim Versenden an Gerichte einen eigenen Strukturdatensatz. Der im ZSSR-Portal angegebene Verfahrensgegenstand wird automatisch als Betreff in den Nachrichtenentwurf übernommen. Das beA-System erinnert daran, dass ein auf der Website des ZSSR erzeugter Strukturdatensatz nur über die Funktion „Externen Strukturdatensatz hochladen“ dem Nachrichtenentwurf beigefügt wird. Versucht man stattdessen, eine Datei mit dem Namen „xjustiz_nach ▸

richt.xml“ mittels der Funktion „Anhang hochladen“ hinzuzufügen, erscheint ein Hinweis, wie man richtig verfahren soll. Vor dem Versand der beA-Nachricht müssen schließlich noch die Schutzschrift und etwaige Anlagen dem Nachrichtenentwurf hinzugefügt werden. Dabei sind die Dateinamen zu verwenden, die man zuvor im Eingabeformular von ZSSR angegeben hat. ■

Ausführliche Informationen zum Einreichen von Schutzschriften finden sich auf der Website des ZSSR.

Elektronische Zwangsvollstreckung – wie geht das?

Berlin, 21.04.2022 | Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke

Auch im Bereich der Zwangsvollstreckung gilt für Anwältinnen und Anwälte seit dem 1.1.2022 gem. § 753 V i.V.m. § 130d ZPO die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Daher stellt sich die Frage, wie die verschiedenen Dokumente, die bei der Beantragung von Vollstreckungsmaßnahmen eine Rolle spielen, einzureichen sind. Die BRAK hat gemeinsam mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) einen Katalog erarbeitet, der Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Zwangsvollstreckung gibt. Sie werden nachfolgend im Überblick dargestellt.

Wie reicht man Vollstreckungsaufträge ein?

Vollstreckungsaufträge müssen gem. § 753a ZPO i. V. m. § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereicht werden. Für Anwältinnen und Anwälte bedeutet dies in erster Linie eine Einreichung per beA (vgl. § 130a IV Nr. 2 ZPO, § 4 I Nr. 1 ERVV).

Gerichtsvollzieher nehmen ebenfalls am elektronischen Rechtsverkehr teil. Sie können entweder direkt adressiert werden oder über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des zuständigen Amtsgerichts. Einige Amtsgerichte haben spezielle Postfächer für ihre Gerichtsvollzieherverteilerstellen eingerichtet, die, falls vorhanden, hierfür genutzt werden sollten.

Fristwahrende Schriftsätze und Eilt-Anträge sollten telefonisch angekündigt werden, um deren rechtzeitige Bearbeitung sicherzustellen.

Wie legt man den Vollstreckungstitel vor?

§ 754 ZPO verlangt, dass dieser dem Gerichtsvollzieher – zusammen mit dem Vollstreckungsauftrag – in der vollstreckbaren Ausfertigung übergeben wird. Der Titel ist also weiterhin **in Papierform** einzureichen.

In diesen Fällen entsteht ein zweigeteiltes Verfahren **(Hybridverfahren)**. Dem elektronischen Antrag muss der Titel im Original postalisch nachgesandt werden, am besten mit dem Hinweis, dass bereits ein elektronischer Vollstreckungsantrag vorliegt, und unter Angabe des Datums des Antrags. Die Gerichtsvollzieher bitten darum, in solchen Fällen den Antrag nicht erneut postalisch einzusenden. In nicht eilbedürftigen Fällen empfiehlt es sich, abzuwarten, bis das Gericht die Vorlage des Titels im Original verlangt, und erst dann den Titel unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden; das erleichtert dem Gericht die Zuordnung der Titel.

Ein derartiger Medienbruch ist unbefriedigend und führt zu Verzögerungen, die an sich unnötig wären. Dem Gesetzgeber ist das Problem bekannt, BRAK und Deutscher Gerichtsvollzieherbund haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vorschriften zur Vorlage ▸

von Originalen gerade im Zwangsvollstreckungsrecht angepasst werden müssen. Leider ist dies bislang nicht erfolgt. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist derzeit in der Diskussion. BRAK und DGVB werden sich für eine schnelle Umsetzung einsetzen.

Ein **rein elektronisches Verfahren** gilt nach § 754a ZPO sowie nach § 829a ZPO für Vollstreckungsbescheide, deren fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderung und Kosten nicht mehr als 5.000 Euro beträgt. In diesen Fällen ist der Vollstreckungsbescheid samt Zustellungsbescheinigung einzuscannen und als elektronisches Dokument vorzulegen (§ 754a I Nr. 3 ZPO). Zusätzlich muss der Gläubiger nach § 754a I Nr. 4 ZPO versichern, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht. Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel, kann er die Vorlage des Vollstreckungsbescheids im Original und/oder Nachweise zu den übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen verlangen (§ 754a II ZPO).

Wie reicht man Anlagen ein?

Anlagen sind **als PDF** einzureichen. Insofern gilt nichts anderes als auch ansonsten im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten, d.h. die Vorgaben von § 130a ZPO und der ERVV sind zu beachten. Eine Ausnahme bilden hier, wie bereits erwähnt, die Vollstreckungstitel, die nicht unter §§ 754a, 829a ZPO fallen und zwingend im Original nachzureichen sind. ■

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Anbindung der Länder an das Akteneinsichtsportal

Berlin, 10.05.2022 | Rechtsanwältin Julia von Seltmann

Die Justiz hat uns über den Stand der Anbindung der Länder an das Akteneinsichtsportal der Justiz informiert. Danach waren am 30.03.2022 folgende Länder vollständig an das Akteneinsichtsportal der Justiz angebunden:

- Baden-Württemberg,
- Bremen,
- Hamburg,
- Sachsen und
- Schleswig-Holstein.

In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen sind die Test-Länderserver angebunden, die Anbindung der Produktivserver wird vorbereitet.

Bayern, Niedersachsen und das Bundesverwaltungsgericht befinden sich im Testbetrieb.

In Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und bei den Bundesgerichten mit Ausnahme des Bundesverwaltungsgerichts laufen die Planungen.

Die Länder, die bereits vollständig an das Akteneinsichtsportal der Justiz angebunden sind, können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Bedarf einen Benutzernamen und ein Passwort zur Verfügung stellen. Mit diesen Zugangsmitteln ist dann der Zugriff auf die für die jeweilige Rechtsanwältin oder den jeweiligen Rechtsanwalt im Akteneinsichtsportal hinterlegten Akten möglich.

Die Bundesrechtsanwaltskammer arbeitet derzeit daran, einen Zugang zum Akteneinsichtsportal der Justiz über die Anmeldung mittels SAFE-ID und beA-Karte zu ermöglichen. Wir hatten darüber in den vergangenen Hauptversammlungen bereits berichtet. Einige Länder haben uns mitgeteilt, dass sie ihrerseits die Anbindung an das Akteneinsichtsportal der Justiz zur Verfügung stellen werden, sobald die Bundesrechtsanwaltskammer die Anmeldung per SAFE-ID gewährleistet.

Derzeit ist vorgesehen, dass die Anbindung der Anwaltschaft über die SAFE-ID voraussichtlich im 3. Quartal 2022 zur Verfügung stehen wird. ■

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Mehr Anwältinnen – Arbeitsrecht beliebteste Fachanwaltschaft

Berlin, 17.05.2022 | Rechtsanwältin Stephanie Beyrich

Die Mitgliederstatistik zum 01.01.2022 offenbart erneut Stillstand bis Rückgang bei den Anwaltszahlen – mit Ausnahme der Anwältinnen. Auch bei den Fachanwältinnen und Fachanwälten sind Zuwächse zu vermelden.

Zum Stichtag 01.01.2022 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.085 Mitglieder (inkl. Gesellschaften). Im Vergleich zum Vorjahr (167.092) bedeutet dies erneut einen – wenn auch geringen – Rückgang um 7 Mitglieder (0,004 %).

Insgesamt waren 0,06 % weniger und damit noch 165.587 Rechtsanwälte* (Vorjahr: 165.680) zugelassen. Zuwachs gibt es bei den Rechtsanwältinnen. Waren im Vorjahr noch 59.466 und damit 35,9 % Rechtsanwältinnen zugelassen, sind dies 2022 schon 60.057 (36,27%).

Erneut haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen deutlich verringert. Zum 01.01.2022 waren 142.822 (Vorjahr: 144.733; - 1.911) Rechtsanwälte in Einzelzulassung, 5.149 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 4.410; + 739) und 17.616 (Vorjahr: 16.537; + 1.079) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung zugelassen.

Der Frauenanteil ist in allen Zulassungsarten weiter angestiegen, liegt bei den Syndizi jedoch noch einmal deutlich höher als bei den Einzelzulassungen (34,42 %). 44,96 % der doppelt Zugelassenen und sogar 57,7 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.015 liegt sie um 2,89 % unter dem Vorjahr (5.164).

Die Zahl der Fachanwälte ist dagegen abermals gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.960 Fachanwälte (Vorjahr: 45.732). Davon waren 14.872 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.677). Damit liegt der Frauenanteil weiterhin bei 32,1 %. Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,8 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat ebenfalls weiter zugenommen und beträgt nun insgesamt 58.229 (Vorjahr: 57.861). Davon erwarben 34.901 Rechtsanwälte (davon 12.079 weiblich) einen Fachanwaltstitel, 9.846 Rechtsanwälte (davon 2.577 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.213 Rechtsanwälte (davon 216 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.055). Dieser folgt die Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.137), die mit 59 % weiterhin den höchsten Frauenanteil aufweist (Vorjahr: 58,8 %). Gleichzeitig hat sie allerdings neben den Fachanwaltschaften für Steuerrecht, für Sozialrecht und nun auch für Bank- und Kapitalmarktrecht erneut einen Rückgang zu verzeichnen. Die höchsten Zuwächse hatten die Fachanwaltschaften Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht zu verbuchen, gefolgt von Erbrecht, Informationstechnologierecht, Strafrecht und Medienrecht.

Hintergrundinformationen

Mitglieder- und die Fachanwaltsstatistiken der Bundesrechtsanwaltskammer ■

* Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK Newsroom

Neuigkeiten rund um den Anwaltsberuf

Änderungen von BORA und FAO treten in Kraft

Die in der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung beschlossenen Änderungen von Berufsordnung und Fachanwaltsordnung treten zum 1.6.2022 bzw. 1.8.2022 in Kraft. ■

Klicken Sie hier, um zu dem Beitrag zu gelangen.

Wiederaufnahme nach Freispruch: Neuregelung aus Sicht der BRAK verfassungswidrig

Seit Ende 2021 gelten erweiterte Möglichkeiten, nach einem Freispruch das Strafverfahren wieder aufzunehmen. Die BRAK hält den neuen § § 362 Nr. 5 StPO für verfassungswidrig. ■

Klicken Sie hier, um zu dem Beitrag zu gelangen.

Gerichte dürfen Anwaltsvollmacht nur selten anzweifeln

Von Amts wegen die anwaltliche Vollmacht prüfen? Das BVerfG verlangt begründete Zweifel von den Gerichten. Und wird dabei sehr deutlich. ■

Klicken Sie hier, um zu dem Beitrag zu gelangen.

Kommunikation zwischen beA und eBO möglich!

Der Gesetzgeber hat zum 1.1.2022 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung und Nutzung der besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächer (eBO) geschaffen. ■

Klicken Sie hier, um zu dem Beitrag zu gelangen.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK Newsroom

Neuigkeiten rund um den Anwaltsberuf

Satzungsversammlung beschließt über Anderkonten, Fortbildung und Modernisierung von BORA und FAO

In ihrer Sitzung am 29. und 30.4.2022 hat die Satzungsversammlung beschlossen, BORA und FAO zu modernisieren und diskriminierungsfrei zu formulieren. Auf ihrer Agenda standen außerdem Anderkonten, die neue Fortbildungspflicht im Berufsrecht und die umstrittene Fachanwaltschaft für Opferrechte. ■

Klicken Sie hier, um zu dem Beitrag zu gelangen.

STAR: Neue Untersuchung zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft gestartet

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) startet mit einer Befragung zum Einsatz von nicht-juristischem Fachpersonal. Die Umfrage wurde neu gestaltet und ist erstmals komplett digital. ■

Klicken Sie hier, um zu dem Beitrag zu gelangen.

Geldwäschebekämpfung: So steht es in der deutschen Anwaltschaft

Im Interview erläutert BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul, was sie von dem Vorwurf hält, Anwältinnen und Anwälte würden es Geldwäschern leicht machen, und was die deutsche Anwaltschaft in Sachen Geldwäscheprävention tut. ■

Klicken Sie hier, um zu dem Beitrag zu gelangen.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DeutscherAnwaltVerein

Anwaltschaften der G7-Staaten fordern Schutz des Berufsgeheimnisses und verurteilen Krieg in der Ukraine

Berlin, 10.06.2022 | Rechtsanwältin Stephanie Beyrich

Die G7-Anwaltsorganisationen, darunter die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV), haben auf ihrem jährlichen Treffen drei Forderungspapiere erarbeitet. Im Fokus der ersten Resolution steht der Schutz des Berufsgeheimnisses. In einer weiteren werden die G7-Regierungen aufgefordert, Konsultationen auf Ebene der Justizminister:innen durchzuführen. Die G7-Anwaltschaften verurteilen überdies einstimmig den Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Im Nachgang zu ihrem Treffen am 27. Mai 2022 in Berlin fordern die Anwaltschaftsorganisationen aus Deutschland, Frankreich, Italien, England und Wales, Kanada, Japan sowie der CCBE in einer Resolution einen stärkeren Schutz des Berufsgeheimnisses. Dieses sei in jüngster Vergangenheit zunehmend und in inakzeptabler Weise unter Druck geraten. „Das anwaltliche Berufsgeheimnis ist kein Privileg der Anwaltschaft, sondern dient als elementarer Bestandteil des Zugangs zum Recht in erster Linie dem Schutz der Rechtsuchenden: Vertrauliche Kommunikation im Rahmen anwaltlicher Beratung und Vertretung ist im demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar“, mahnt Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV.

Die Regierungen der G7-Staaten werden daher aufgefordert, zeitnah geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und die unabhängige Berufsausübung so weit wie möglich vor staatlichen Eingriffen geschützt werden. Die Regierungen werden zudem aufgerufen, die Anwaltschaften der G7-Staaten frühzeitig zu konsultieren, sobald Gesetzvorschläge das Berufsgeheimnis beeinträchtigen könnten.

In einer weiteren Resolution werden die G7-Regierungen aufgefordert, Konsultationen auch auf Ebene der Justizminister:innen durchzuführen. „Volkswirtschaften profitieren von unabhängigen, effizienten Justizsystemen; es ist daher im ureigenen Interesse der G7-Regierungen, dass sich die Justizminister und Justizministerinnen der wichtigsten Industrienationen auch zu fachlichen Themen austauschen“, betont der Präsident der BRAK, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels.

Einigkeit herrscht beim Thema Ukraine: Die Anwaltschaften der G7-Staaten verurteilen in einem gemeinsamen Statement auf Schärfste den illegalen Angriffskrieg gegen die Ukraine und erklären sich solidarisch mit der ukrainischen Anwaltschaft sowie Bevölkerung.

Hintergrundinformationen

- G7 Bars Meeting: Resolution on Meeting of the Ministers of Justice
- G7 Bars Meeting: Resolution on the confidentiality of the client-lawyer relationship
- G7 Bars Meeting: Statement on the war in Ukraine ■

Berufsverband der Freien Berufe e. V.

Freie Berufe – Freie Stellen

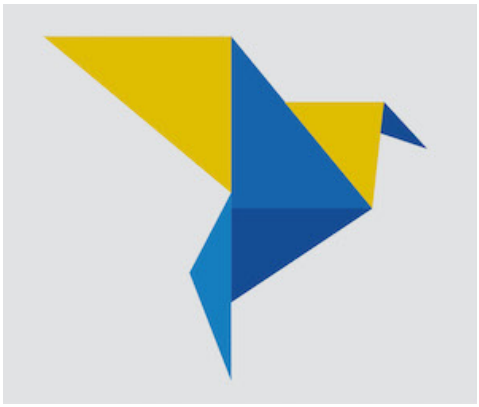

Bundesverband der Freien Berufe e. V. startet Jobportal für Ukrainerinnen und Ukrainer mit rund 450 Angeboten

- freieberufe-jobportal.de erfolgreich angelaufen
- Integration in bedeutenden Wirtschaftszweig
- Auch offen für Arbeitssuchende aus Deutschland
- Kommunikation zudem über https://www.facebook.com/bfbjobportal

Berlin, 09.05.2022 | Petra Kleining

Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) hat heute offiziell sein Jobportal für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer gestartet. Unter https://freieberufe-jobportal.de/ bietet der BFB mit tatkräftiger Unterstützung seiner Mitgliedsverbände aktuelle Stellen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze an. Das Jobportal informiert exklusiv über freie Stellen in den Freien Berufen.

In den ersten Stunden haben viele Freiberuflerinnen und Freiberufler rund 450 Angebote in Deutschland online gestellt. Vor Veröffentlichung werden alle Angebote zudem individuell geprüft, sodass sichergestellt ist, dass keine unpassenden Angebote auf der neuen Jobplattform landen. Das Jobportal ist aber auch offen für Menschen aus Deutschland, die sich für eine Stelle, eine Ausbildung oder ein Praktikum interessieren.

„Mit unserem neuen Jobportal möchten wir zur beruflichen und auch sozialen Integration geflüchteter Ukrainerinnen und Ukrainer beitragen. Integrationskraft und -wille liegen in der DNA der Freien Berufe ebenso wie große menschliche Hilfsbereitschaft, die sich in immer wieder neuen Initiativen der 58 Mitgliedsorganisationen (www.freie-berufe.de/ukraine/) zeigt, so BFB-Präsident Friedemann Schmidt. „Und wir freuen uns sehr, dass sich viele unserer Mitgliedsorganisationen so engagiert an unserem Projekt beteiligen, sodass wir die Geflüchteten bei ihrem beruflichen Neustart unterstützen können und ihnen dadurch helfen, eine Lebensgrundlage entsprechend ihren Kompetenzen zu schaffen. Wichtig ist auch die Verbindung zu wichtigen Schnittstellen wie der Ukrainischen Botschaft oder der Alliance4Ukraine, mit denen wir die ukrainischen Menschen hier erreichen“, so Schmidt weiter.

Berufsverband der Freien Berufe e. V.

Freie Berufe – wichtiger Wirtschaftszweig in Deutschland

Die Freien Berufe gehören mit knapp 5,7 Millionen Erwerbstätigen in mehr als 30 Berufen zu den relevanten Wirtschaftszweigen in Deutschland. Knapp 1,5 Millionen Selbstständige geben mehr als vier Millionen Expertinnen und Experten Arbeit in kleinen Teams.

Die Tätigkeitsfelder reichen vom heilberuflichen, beratenden, planend-technischen bis hin zum künstlerischen Bereich und zeichnen sich durch Teams, die im Dienst für die Menschen stehen, aus. Die Freien Berufe sind unter anderem existenziell für die Daseinsvorsorge, agieren sie doch auch in medizinischen, rechtlichen oder technischen Fachgebieten.

Freie Berufe sind aber auch der Schlüssel für die Transformation und Weiterentwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft, ob beispielsweise durch Biologen, Landschaftsarchitektinnen, Verfahrensexperten, Vermessungsingenieurinnen und Umweltgutachter. Allerdings wirkt sich der Fachkräftemangel besonders auch bei den Freien Berufen immer gravierender aus. Von den 15 Mangelberufen in Deutschland sind sieben freiberufliche (Quelle: iw) und einer Studie der Bundestagfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zufolge fehlen 400.000 Fachkräfte, um die Energieziele bis 2030 zu realisieren, darunter auch zahlreiche der Freien Berufe.

Hoher Integrationsfaktor

Freie Berufe spiegeln in Deutschland eine hohe Integrationskraft wider: Mittlerweile haben knapp 16 Prozent der Auszubildenden ausländische Wurzeln (Quelle: BIBB). Wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig basiert er oftmals auf Begegnung und Kommunikation – also einem menschlichen Miteinander.

Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Allein die knapp 1,46 Millionen selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler steuern 11,1 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen über 4,2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – darunter ca. 129.000 Auszubildende. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe. ■

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion und Hochwasserhilfe 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

für die eingegangenen Spenden im Jahr 2021 danke ich allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich. Auch Dank der Spenden der Anwaltschaft im Kammerbezirk Braunschweig konnten wir bundesweit einen Spendeneingang in Höhe von 224.700,85 Euro verzeichnen.

Die großzügige Spendenbereitschaft ermöglichte es uns, bundesweit sowohl bedürftige Erwachsene als auch Kinder mit einem Betrag von jeweils 700,00 Euro zu unterstützen. Insgesamt entfielen 2.100,00 Euro an hilfsbedürftige Personen aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Braunschweig.

Im vergangenen Jahr zahlten wir an vom Hochwasser geschädigte Kanzleien in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz insgesamt 34.000 Euro aus. Zum Teil standen ganze Büros unter Wasser, in einem Fall war das gesamte Haus von den Fluten zerstört worden. Die einzelnen Kanzleien wurden uns von der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein genannt.

Wenn Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte oder Sie selbst betroffen sind, wenden Sie sich gern an uns. Wir können auch im Laufe des Jahres, nicht nur zur Weihnachtszeit, unbürokratisch behilflich sein, z. B. mit Zuschüssen zu Krankheitskosten und nach wie vor auch im Rahmen der Hochwasserhilfe.

Mit herzlichen und kollegialen Grüßen
Ihr Bernd-Ludwig Holle
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Vorstandsvorsitzender ■

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 29.03.2022 bis 07.06.2022

Neuzulassungen

Ponto, Christoph	Goslar
Panse, Cornelius	Hann. Münden
Piontek, Philipp	Bad Harzburg
Avci, Yildiz (WHO-Anwältin)	Rosdorf

Anderweitige Zulassungen

Bunka, Christian	Braunschweig
Breidenbach, Patricia Clarissa	Gieboldehausen

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 29.03.2022 bis 07.06.2022

Syndikusrechtsanwaltszulassungen / Erstreckungen der Syndikuszulassungen

Israel, Florian, Dr.	Braunschweig
Eßer, Frauke, Dr.	Wolfsburg
Klingberg, Martin Fabian	Wolfsburg
Piontek, Philipp	Wolfsburg
Urban, Janine	Wolfsburg
Zacharias, Sarina	Wolfsburg
Dettmann, Roman	Hannover
Heiser, Dagny	Helmstedt
Böhmken, Andreas	Salzgitter
Evers, Angela	Salzgitter

Löschungen Widerruf / Wechsel des Kammerbezirks

Herlt, Rudolf	Salzgitter
Schlüsing-Ahl, Christiane	Göttingen
Trittermann, Jörg	Braunschweig
Itschner, Susanne	Braunschweig
Stropel, Rolf-Michael	Braunlage
Trautvetter, Karl	Braunschweig
Philipp, Thomas	Braunschweig
Lampe-Traupe, Wolfgang	Goslar
Reddig, Jürgen	Osterode
Simons, Wolfgang, Dr.	Salzgittter
Quintus, Anika	Wolfsburg
Reich, Irene	Wolfsburg
Wilke, Malte, Dr.	Wolfsburg

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Traueranzeige Jörg Trittermann

2000 – 2003 Präsident der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig trauert um

Jörg Trittermann

Rechtsanwalt und Notar a.D.
verstorben am 26. April 2022

Jörg Trittermann war seit November 1978 als Rechtsanwalt zugelassen und wurde im Dezember 1993 zum Notar bestellt. Er war seit März 1991 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, seit 1993 Schatzmeister und von 2000 bis 2003 Präsident der RA-Kammer Braunschweig.

Auch nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand war er der Rechtsanwaltskammer immer verbunden. Er hat sich stets für die Interessen und Belange der Anwaltschaft eingesetzt und sich auch weiter ehrenamtlich im Dienst der Anwaltschaft engagiert.

Mit dem Kollegen Trittermann verliert die Anwaltschaft einen überaus engagierten Kollegen und der Vorstand einen kompetenten und verlässlichen Ansprechpartner.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Seminare | Fortbildungen

Seminaranmeldungen – für Sie jetzt noch einfacher!

Ab sofort können Sie sich selbst direkt über unsere Homepage für unsere Seminare anmelden. Gehen Sie hierfür einfach auf unserer Internetseite in die Rubrik Fortbildung / Anwälte. Dort sehen Sie eine Übersicht der geplanten Seminare. Entweder klicken Sie direkt in der Tabelle auf „Jetzt buchen“ oder Sie scrollen etwas weiter nach unten und finden neben weiteren Details zu den jeweiligen Veranstaltungen den Button **„Hier gelangen Sie zur Buchung“.** Dort geben Sie nun Ihre Daten ein und erhalten Ihre Anmeldebestätigung / Rechnung per E-Mail. Klicken Sie gern hier und gelangen Sie direkt zu unserer Seminarübersicht.

Übersicht über unser Seminarangebot

29.06.2022	Die Scheidungsimmobilie
08.07.2022	Braunschweiger Strafrechtsgespräche Aussage gegen Aussage
07.09.2022 Online	Kfz-Schadenersatz
28.09.2022	Update aktuelles Arbeitsrecht
05.10.2022	Update Steuerstrafrecht
09.11.2022	Kompetentes Beschwerdemanagement als Grundlage für eine gute Mandantenbetreuung
16.11.2022	Arbeitsrecht: Besondere Beschäftigungsverhältnisse und besondere Vergütungsbestandteile
14.12.2022 Online	Update zu den aktuellen Entwicklungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

Verteidigung in der Revisionsinstanz

Osnabrück | Rechtsanwalt Joë Thérond

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir laden ein zu der Fortbildungsveranstaltung

Verteidigung in der Revisionsinstanz

Referent: Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA und FA Strafrecht, Dortmund
am 24.09.2022, 10.00 – 17.00 Uhr
im IntercityHotel Bremen,
Bahnhofsplatz 17–18, 28195 Bremen

Themenübersicht

Eine Vielzahl von Verfahrensrügen scheitert bereits an der Hürde des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO, vor allem an unzureichend ausgeführten Verfahrenstatsachen. Die Folge: Die Rüge scheitert bereits auf der Ebene der Zulässigkeit, so dass sich das Revisionsgericht gar nicht erst mit ihrer Begründetheit befasst. Das Seminar stellt die allgemeinen Anforderungen an eine Verfahrensrüge vor und exemplifiziert sie im Schwerpunkt anhand der neueren Rechtsprechung zum Beweisantragsrecht aus tatgerichtlicher wie revisionsrechtlicher Perspektive.

Die Teilnehmenden erhalten eine Bescheinigung
nach § 15 FAO (5,5 Zeitstunden).
Anmeldungen bitte ausschließlich schriftlich,
per Fax (0541 / 200 67 729) oder E-Mail (info@vnbs.de)
an die Geschäftsstelle der VNBS.

Die Teilnahmegebühr beträgt 190,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 250,00 € für Nichtmitglieder. Für Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt die Gebühr 160,00 € (Mitglieder) bzw. 210,00 € (Nichtmitglieder). Die Teilnahmegebühr ist zahlbar nach Eingang der Rechnung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, IBAN: DE80 2501 0030 0021 3273 08 (BIC: PBNKDEFF) (bitte keine Schecks!). Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Joë Thérond, Rechtsanwalt

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Seminare für Anwälte

Online-Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Mit der Kooperation für Online-Fortbildungen zwischen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) können Kammermitglieder und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem ermäßigten Kostenbeitrag auf ein umfassendes eLearning-Angebot zugreifen.

DAI eLearning Center

Das DAI eLearning Center eröffnet mit einem vielfältigen Angebot von unterschiedlichen Formaten und Themen eine praxisorientierte und flexible Art der Fortbildung vom eigenen Schreibtisch aus. Es bietet in den Gebieten der Fachanwaltsordnung textbasierte Online-Kurse zum Selbststudium und Online-Vorträge Live oder zum Selbststudium. Ergänzt wird das Angebot um weitere interessante Bereiche: Die videobasierten beA-Online-Kurse zeigen, wie das besondere elektronische Anwaltspostfach eingerichtet und genutzt werden kann. Die Mitarbeiter-Module erläutern interaktiv wichtige Themen des Kanzlei- bzw. Notariatsalltags.

Die Angebote mit der Kennzeichnung „Selbststudium“ sind für die Pflichtfortbildung gemäß § 15 Abs. 4 FAO geeignet. Mit diesen Kursen und Vorträgen können Teilnehmende bis zu 5 Stunden Ihrer Pflichtfortbildung erfüllen. Online-Vorträge in der Live-Übertragung sind als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet und können somit für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Über 150 eLearning-Angebote
- Fortbildung in allen Fachgebieten der FAO
- Orts- und zeitunabhängig
- Gewohnt hohe DAI-Qualität
- Besondere Formate für Mitarbeiter

Einfache Anmeldung

Das eLearning-Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebucht werden:
www.anwaltsinstitut.de/elearning
Bitte wählen Sie im Buchungsprozess den ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig. Dieser beträgt 79,00 € für Online Kurse und 109,00 € für Online-Vorträge.

Weitere anschauliche Informationen im Video

Das DAI hat ein kurzes Video produziert, in dem das vollständige eLearning-Portfolio kompakt und verständlich vorgestellt wird. Anhand von Beispielen wird gezeigt, wie vielfältig die Fortbildungsmöglichkeiten sind und welche Besonderheiten und Vorzüge die einzelnen Angebote auszeichnen. ■

Das neue DAI-Ausbildungsccenter in Bochum

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig – Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Lessingplatz 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 1 23 35 0
Fax 0531 1 23 35 66

info@rak-braunschweig.de
www.rak-braunschweig.de

Kammermitteilung 2 | 2022